

# Berechnung der Kosten im Scheidungsverfahren

**Im Scheidungsverfahren fallen sowohl Gerichtskosten als auch Rechtsanwaltskosten an.**

In beiden Fällen werden die Kosten nach dem Gegenstandswert berechnet, der sich nach dem Einkommen und Vermögen beider Ehegatten im Zeitpunkt der Antragstellung bestimmt.

Zur Bestimmung des Gegenstandswerts im Scheidungsverfahren wird das 3-fache Monatseinkommen (netto) der beiden Eheleute zu Grunde gelegt. Dabei kann für jedes Kind vom Monatseinkommen ein Abzug von insgesamt 250 - 300 € vorgenommen werden. Bestehendes Vermögen wird nach Abzug eines Freibetrages mit einem Wert von 5 % zum Gegenstandswert hinzu addiert.

## Berechnungsbeispiel:

Ehegatte 1 hat ein Nettoeinkommen von 1.800 €, Ehegatte 2 verdient 2.400 € netto monatlich. Es gibt keine Kinder und kein Vermögen. Der Gegenstandswert der Scheidung beträgt dann 12.600 €.

$$1.800 \text{ €} + 2400 \text{ €} = 4.200 \text{ €} \times 3 = 12.600 \text{ €}$$

Außerdem ist noch der Wert des Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen. Jede Rentenanwartschaft erhöht den Gegenstandswert um 10 % des dreifachen Monatseinkommens. Haben die Eheleute zum Beispiel jeweils eine gesetzliche und eine private Rentenversicherung, dann sind insgesamt 4 Rentenanwartschaften zu berücksichtigen. In dem Beispielsfall würde sich das dreifache Monatseinkommen um 40 % (= 5.040 €) erhöhen.

$$12.600 \text{ €} + 5.040 \text{ €} = 17.640 \text{ €}$$

Insgesamt ergibt sich im Beispielsfall ein **Gegenstandswert in Höhe von 17.640 €**.

Es ergeben sich dann 3,0 Gerichtsgebühren in Höhe von 957,00 € gemäß der Gebührentabelle. Diese sind vorab vom antragstellenden Ehepartner bei der Gerichtskasse einzuzahlen.

Weiterhin entstehen im Beispielsfall Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.760 € netto zzgl. USt gemäß Gebührentabelle.